

TOP

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	16.11.2010
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	01.12.2010

öffentlich

Vorlage Nr.	416/2010-9
Stand	27.10.2010

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 26.10.2010 betr. "Straßenausbau nicht weiter verschleppen - Fairer Umgang mit den Anliegern"

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen und darauf hinzuwirken, dass bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2011 die Mittel für den Ausbau der Baugebiete Se 06 und Wb 13 (sofern nicht bereits im Haushalt 2010 enthalten) und anteilig Me 13 und Wi 02 im Jahr 2011 und für die anderen Baugebiete (Hm 01, Me 13 (anteilig), Wb 14 und Wi 02 (anteilig)) für das Jahr 2012 eingestellt werden.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass bei den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2011 die Mittel für den Ausbau der Baugebiete Se 06 und Wb 13 (sofern nicht bereits im Haushalt 2010 enthalten) und anteilig Me 13 und Wi 02 im Jahr 2011 und für die anderen Baugebiete (Hm 01, Me 13 (anteilig), Wb 14 und Wi 02 (anteilig)) für das Jahr 2012 eingestellt werden.

Sachverhalt:

Die Stadt Bornheim befindet sich im Nothaushaltsrecht.

Der Realisierungszeitpunkt und -umfang der einzelnen Maßnahmen ist dabei abhängig von der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht und den zugehörigen Auflagen sowie Regelungen des Nothaushaltsrechtes. Derzeit werden von der Kommunalaufsicht nur Maßnahmen genehmigt, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind, d.h. zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Aufgrund der durch die Kommunalaufsicht erteilten Kreditgenehmigung für den Haushalt 2010 für die Stadt Bornheim können nur Projekte realisiert werden, die in der Prioritätenliste der Stadt Bornheim aufgeführt sind. Diese Prioritätenliste wurde im Zuge der Fortschreibung des Straßenbauprogramms und vor allem der entsprechenden Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2010 hinsichtlich ihrer Priorität und Rangfolge überprüft.

Bei den Beratungen und dem Beschluss zum Haushalt 2010 wurde entsprechend den Zeitpunkten der Zahlungen der Vorausleistungen die einzelnen Baugebiete zeitlich geordnet. Die Baugebiete

- Se 06 (Geschwister-Scholl-Weg) und
- Wb 13 (An der Bonnstraße) sind demnach für das Jahr 2010
- Me 13 (Ferdinand-Rott-Straße) und
- Wi 02 (Auf der Minnen) für das Jahr 2011 und

- Hm 01 (Effelsbergstraße und Dechant-Blum-Straße) sowie
- Wb 14 (Krähwinkel und Klütschpfad) für das Jahr 2012

vorgesehen. Das entspricht den zeitlichen Abständen und der Reihenfolge, wie die Vorausleistungen gezahlt wurden.

Aufgrund der seit Mitte Oktober vorliegenden Kreditgenehmigung sollen für die Baugebiete Wb 13 und Se 06 noch in diesem Jahr die Ausschreibungen durchgeführt werden. Der Ausbau kann, da die Finanzierung der Maßnahme im Rahmen der Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2010 sichergestellt ist, bei Maßnahmenbeginn in 2010 auch in 2011 erfolgen.

Aufgrund der personellen und finanziellen Möglichkeiten ist es aber nicht möglich – wie von der Initiative gewünscht, alle übrigen Straßen in 2011 gleichzeitig auszubauen.

Nur ein sukzessiver Ausbau – wie im Straßenausbauprogramm und der Finanzplanung vorgesehen – in den Jahren 2010 bis 2012 (Maßnahmenbeginn siehe oben) ist realistisch. Zudem müssen gleichzeitig noch andere Baumaßnahmen betreut werden, die bereits begonnen sind oder wo erhebliche Fördermittel (Städtebauförderung, Konjunkturpaket II) abgerufen werden können, die noch in 2011 fortgesetzt werden müssen.

Zur Rückzahlung der Vorausleistungsbeiträge ist folgendes auszuführen:

Ist der Vorausleistungsbescheid, wie auch im vorliegenden Fall, bestandskräftig geworden, begründet § 133 Abs. 3 S. 3 BauGB ausschließlich für den Fall einen Rückzahlungsanspruch, dass die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden und die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

Die Benutzbarkeit einer Anbaustraße in diesem Sinne liegt vor, wenn sie die funktionsgerechte Nutzbarkeit der von ihr erschlossenen Grundstücken genehmigten baulichen Anlagen zu gewährleisten geeignet ist, also eine angemessene, hinreichend gefahrlose Verbindung des Grundstücks mit dem übrigen Verkehrsnetz der Gemeinde und in diesem Sinne eine ausreichende wegemäßige Erschließung vermittelt.

Diese Voraussetzungen sind in den vorliegenden Fällen bereits dadurch erfüllt, dass die Verkehrsanlagen den Anforderungen an die wegemäßige Erschließung insoweit genügt, dass eine Baugenehmigung erteilt und das Grundstück bebaut werden konnte.

Nach dem die (sachliche) Beitragspflicht nach § 133 Abs. 2 S. 1 BauGB zwar noch nicht entstanden ist, die Benutzbarkeit der Erschließungsanlage aber nicht in Frage steht, ist ein Rückzahlungsanspruch nach § 133 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht gegeben.

Um den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine regelmäßige Information zu ermöglichen, wird die Stadt Bornheim auf ihren Internet-Seiten zum Thema Straßenausbau über den aktuellen Stand der einzelnen Ausbauprojekten ab Mitte Dezember 2010 regelmäßig berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Baugebiet Wb 13 (Projekt 5.000.120)	180.000 €	2011		
Baugebiet Se 06 (Projekt 5.000.136)	95.000 €	2011		
Baugebiet Hm 01 (Projekt 5.000.129)	280.000 €	2012		
Baugebiet Me 13 (Projekt 5.000.128)	8.000 €	2011	138.000 €	2012
Baugebiet Wb 14 (Projekt 5.000.138)	776.000 €	2012		
Baugebiet Wi 02 (Projekt 5.000.121)	5.000 €	2011	120.000 €	2012

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung